

Ordnung zur Wahl des Bundesvorstandes des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv)

(Wahlordnung)

In dieser Fassung beschlossen durch die Mitgliederversammlung des dbv am 23.03.2006 in Dresden mit Änderungen beschlossen am 15.06.2021 durch die Mitgliederversammlung des dbv in einer Online-Abstimmung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Bundesvorstandes des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv).

§ 2 Wahlgrundsätze

Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von den wahlberechtigten Mitgliedern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss, ob die Wahl als Briefwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief durchgeführt wird. Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des dbv sowie die Ehrenmitglieder.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, nicht jedoch die Ehrenmitglieder.

§ 4 Wahlleitung und Wahlausschuss

Zur Durchführung der Wahl wird vom Bundesvorstand eine Wahlleitung bestellt. Der Bundesvorstand gibt durch Rundschreiben Name und Anschrift der Wahlleitung bekannt. Der Wahlausschuss setzt sich aus dem/der Wahlleiter/in, mindestens zwei Wahlhilfen und einem/r Schriftführer/in zusammen. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selbst für den Bundesvorstand kandidieren. Der/die Wahlleiter/in bestimmt Wahlhilfen und Schriftführer/in.

§ 5 Wählerverzeichnis

Die Wahlleitung erhält eine Liste (Datei) aller Wahlberechtigten Mitglieder des dbv mit ihren Mitgliedsnummern.

§ 6 Fristen zur Stimmabgabe

Die Wahlleitung legt in Abstimmung mit dem Bundesvorstand den Termin zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses sowie die Frist zur Stimmabgabe fest. Der Zeitraum für die Stimmabgabe beträgt mindestens einen Monat.

§ 7 Aufstellung der Kandidatenliste

- a) Zur Vorbereitung der Bundesvorstandswahl leitet der dbv-Beirat der Wahlleitung mindestens 3 Monate vor Beginn des Zeitraums für die Stimmabgabe Vorschläge zu. Die Wahlleitung vergewissert sich der Zustimmung der Kandidaten/Kandidatinnen. Diese Kandidatenliste des Beirats wird in geeigneter Form spätestens 8 Wochen vor Beginn der Stimmabgabefrist gemäß § 6 veröffentlicht, und kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Kandidatenliste durch jedes wahlberechtigte Mitglied mit Schreiben an die Wahlleitung ergänzt werden. Einer solchen Nachmeldung muss eine Zustimmungserklärung des/der Kandidaten/Kandidatin beigefügt werden. Nach Ablauf der 4 Wochen wird die so ergänzte Kandidatenliste geschlossen.
- b) Eine doppelte Kandidatur für den Vorsitz und die weiteren Sitze im Bundesvorstand ist erlaubt.

§ 8 Kandidatenliste

Die Kandidatenliste enthält alle offiziellen Kandidaten/Kandidatinnen und wird durch die Wahlleitung aufgestellt. Die Mitglieder wählen aus dieser Kandidatenliste den Bundesvorstand.

§ 9 Ablauf bei Briefwahl

§ 9.1. Wahlunterlagen

- a) Allen wahlberechtigten Mitgliedern werden die Wahlunterlagen per Post zugestellt.
- b) Die Wahlunterlagen bestehen aus den folgenden Teilen:
 1. Brief der Wahlleitung mit Bekanntgabe der Frist für die Briefwahl sowie Ort und Termin der Auszählung.
 2. Je ein Stimmzettel für die Kandidaten/Kandidatinnen aus dem Bereich der Öffentlichen und für die Kandidaten/Kandidatinnen aus dem Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken. Auf jedem dieser beiden Stimmzettel können bis zu drei Stimmen abgegeben werden.
 3. Ein Stimmzettel für die Kandidaten/Kandidatinnen, die sich zur Wahl für den Vorsitz des dbv stellen. Auf diesem Stimmzettel kann nur eine Stimme abgegeben werden.
 4. Ein Umschlag für die Stimmzettel.

5. Farbiger Umschlag mit Wahlnummer (Mitgliedsnummer) und Adresse des Wahlleiters/der Wahlleiterin für die Rücksendung des Wahlbriefes.

§ 9.2. Durchführung der Wahl

- a) Fristgerecht eingegangene Wahlbriefe werden beim Wahlleiter bis zum Ende der Frist ungeöffnet gelagert.
- b) Der Eingang der Wahlbriefe ist im Wählerverzeichnis (in der Datei) zu kennzeichnen.
- c) Wahlbriefe, die nach dem festgesetzten Termin eingehen, verbleiben bei den Wahlunterlagen. Sie werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
- d) Die Auszählung erfolgt durch den Wahlausschuss. Ort und Termin der Auszählung wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 10 Ablauf bei Online-Wahl (Elektronische Wahl)

§ 10.1. Die Wählerinnen und Wähler (Wahlberechtigte) üben ihr Wahlrecht elektronisch gemäß § 2 persönlich aus.

§ 10.2. Die Wahlleitung richtet die Online-Wahl ein, sobald die Kandidatenliste geschlossen ist. Sie meldet sich dazu in ihrem Konto im Online-Wahlsystem an und führt folgende Schritte aus:

- a) Die Wahlleitung definiert online die Stimmzettel.
- b) Die Wahlleitung lädt das Wählerverzeichnis in das Online-Wahlsystem.
- c) Anhand von Name und E-Mail-Adresse der Vereinsmitglieder erstellt das System die Zugangsdaten für die Online-Stimmabgabe.
- d) Die Wahlleitung erstellt die Wahl-Einladung und sendet sie per E-Mail an die Wahlberechtigten.
- e) Die Wahlleitung versiegelt und startet die Wahl.

§ 10.3. Für den Wahlstart müssen folgende Vorgaben erfüllt werden:

- a) Die Wahlberechtigten benötigt ein internetfähiges Endgerät (z.B. Tablet, Handy, Laptop, PC), einen Internetbrowser, Zugriff auf sein E-Mailkonto und einen Zugang zum Internet.
- b) Nach Abruf der E-Mail mit der Einladung und den persönlichen Zugangsdaten zur Wahl folgen die Wählenden dem Link in der Mail auf den Server des Online-Wahl-Anbieters. Dort loggt er sich mit seinen Zugangsdaten ein.

1. Das System leitet die Wählenden durch den Wahlvorgang.
2. Die Online-Wahl beginnt zum laut §6 festgesetzten Termin und dauert mindestens einen Monat an. Die Abstimmung kann innerhalb der Wahlzeit in der Regel zu jeder Uhrzeit erfolgen.
3. Nach erfolgter Stimmabgabe und Beendigung des Wahlvorgangs loggt das System die Teilnehmenden aus. Eine Wiederholung der Stimmabgabe ist nicht möglich.

§ 10.4. Die Wahlleitung verfolgt online die Wahlbeteiligung und ermuntert die Wahlberechtigten ggf. zur Stimmabgabe. Die Wahlleitung unterstützt während der Dauer der Wahl die Vereinsmitglieder ggf. durch Beantwortung von Fragen.

§ 10.5. Nach Ablauf des Wahlzeitraums wird die Wahl geschlossen. Es erfolgt eine elektronische Auswertung der Wahlergebnisse. Im Beisein des Wahlausschusses ruft die Wahlleitung das Wahlergebnis ab.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

- a) Zum/zur Bundesvorsitzenden wird gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.
- b) Falls der/die gewählte Bundesvorsitzende ebenfalls als Bundesvorstandsmitglied kandidiert hatte, werden die für ihn/sie als Bundesvorstandsmitglied abgegebenen Stimmen nicht mehr gewertet.
- c) Gewählt als weitere Mitglieder des Bundesvorstandes sind die drei Kandidaten, die je Stimmzettel die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- d) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Ungültige Stimmzettel und Stimmen

- a) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die nicht im vorgesehenen Umschlag zurückgeschickt wurden oder nicht als solche erkennbar sind,
 2. die außer den Wahlkreuzen noch irgendwelche Kennzeichnung oder Vermerke tragen,
 3. wenn mehr als die zulässige Stimmenzahl je Stimmzettel vergeben wurde,
 4. wenn sich in einem Wahlumschlag mehr als die drei vorbereiteten Stimmzettel befindet.
- b) In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

§ 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis unverzüglich durch Mitgliederschreiben (ggfs. in elektronischer Form) bekannt. Sie bittet anschließend die Gewählten, eine Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben.

§ 14 Nachrücken von Wahlkandidaten

Wenn ein/e gewählte/r Kandidat/in die Wahl ablehnt, rückt der/die Kandidat/in mit der höchsten Stimmenzahl auf dem Stimmzettel des gleichen Bereichs nach.

§ 15 Anfechtung der Wahl

- a) Einspruch gegen die Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung schriftlich einlegen.
- b) Über den Einspruch entscheidet ein vom Beirat eingesetzter unabhängiger Wahlprüfungsausschuss bestehend aus 3 Mitgliedern. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Einspruchführenden zuzusenden.
- c) Die Wahl kann nur dann für ungültig erklärt werden, wenn der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- d) Ist der Einspruch begründet, erklärt die Wahlleitung die Wahl für ungültig.
- e) Ist die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§ 16 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind zwölf Monate nach Ablauf der Wahlfrist bei der Bundesgeschäftsstelle des dbv unter Verschluss zu verwahren.

§ 17 Wahlprotokoll

Über die Wahl ist vom Schriftführer des Wahlausschusses ein Protokoll zu fertigen, von der Wahlleitung zu unterschreiben, und dem Bundesvorstand zu übergeben.
